für das Vorverfahren (§ 12 folgende A.V.), jedoch mit Ausnahme der Führung der Zuwachssteuerliste, für die Vermittlung der Steuererklärungen zwischen den Beteiligten und dem Zuwachssteueramte, insbesondere auch für die Entgegennahme der Zuwachssteuererklärungen zu Protokoll (§ 18 A.V.), für die Vorprüfung dieser Erklärungen, für die Übermittelung und Erörterung von Beanstandungen gegen sie seitens des Zuwachssteueramtes in dessen Auftrage (§ 21 A.V.), für die Vornahme und Veranlassung von Wertsermittelungen und die Aufklärung von Tatsachen (§ 22 A.V.), sowie die Anfertigung der Steuerberechnungen (§ 24 A.V. Muster 8 u. 9).

Die Hilfsstellen haben auch etwa weiter an sie gerichteten Ersuchen des Zuwachssteueramtes zu entsprechen.

Lediglich den Zoll- oder Steuerämtern, sowie der Forstkasse in Katzhütte und zwar auch für die in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Stadt und Landgemeindebezirke liegt außerdem ob: die Erhebung der Zuwachssteuer, deren Einziehung und Verrechnung (§ 1 Abs. 2, §§ 26 u. 45 A.V.), die Stundung gegen Sicherheitsleistung (§ 27 A.V.), für welche die Vorschriften der §§ 12 u. 13 der Ministerialverordnung vom 12. Dezember 1906 (Ges. S. 1907 S. 1) maßgebend sind, sowie die Niederschlagung unbeibringlicher Steuerbeträge (§ 28 A.V.), endlich die Einziehung und Verrechnung der Kosten einschließlich der Kostenvorschüsse (§ 40 Abs. 2 u. § 47 des Gesetzes, § 33 Abs. 2 u. 3, § 37 A.V. Muster 16).

Dem Revisionsbureau liegt die Nachprüfung der Steuerberechnung ob.

Die zur Regelung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Zuwachssteueramt und dessen Hilfsstellen erforderlichen besonderen Bestimmungen sind vom Ministerium, Abteilung der Finanzen, zu treffen.

§ 7.

Die Anlegung von Grundstücksblättern findet nur für Grundstücke der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stadt- und Landgemeindebezirke und erst nach Anweisung des Ministeriums, Abteilung der Finanzen, statt.

§ 8.

Der nach § 23 der Ausführungsbestimmungen zulässige Vergleich ist von dem Vorsteher und einem weiteren Mitgliede des Zuwachssteueramts zu genehmigen.

§ 9.

Die nach den §§ 29—31 der Ausführungsbestimmungen zu verfügende Er-